

eingezogen werden, auch wenn das im allgemeinen Strafrecht nicht vorgesehen ist.

### 3. Die Geldstrafe

Als Hauptstrafe wird die Geldstrafe — in der Regel alternativ neben Gefängnisstrafe — für Vergehen (und neben Haft auch für Übertretungen) angedroht. Ist sie als solche in der speziellen Strafnorm nicht ausdrücklich angedroht, so darf sie — abgesehen von dem bereits erwähnten Ausnahmefall des § 27 b StGB — nicht als Hauptstrafe ausgesprochen werden.

Indem die Geldstrafe den Rechtsbrecher in seinen Vermögensinteressen empfindlich trifft, dient sie in erster Linie dessen Erziehung zu einem gesetzmäßigen, der Gesellschaft dienlichen Verhalten.

Als Hauptstrafe ist die Geldstrafe dann anzuwenden, wenn das die Art und die mindere gesellschaftliche Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der begangenen Tat rechtfertigen und in Anbetracht aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu erwarten ist, daß sowohl in bezug auf den Rechtsbrecher als auch in allgemeiner gesellschaftlicher Hinsicht das Erziehungsziel der Bestrafung mit einer Geldstrafe verwirklicht werden kann.

So wird z. B. die Geldstrafe als Hauptstrafe oftmals bei weniger gesellschaftsgefährlichen Taten angebracht sein, durch die sich der Täter kleinere Vermögensvorteile zu verschaffen oder sonst zu bereichern gesucht hat. Als Hauptstrafe hingegen ist die Geldstrafe abzulehnen, wenn z. B. durch ein Verbrechen dem sozialistischen Eigentum vorsätzlich ein beträchtlicher Schaden zugefügt worden ist. Vor allem aber ist sie ausgeschlossen bei fahrlässiger Tötung, gefährlicher Körperverletzung oder auch solchen Körperverletzungen, die zwar nicht die qualifizierenden Merkmale der §§ 224 ff. StGB aufweisen, aber trotzdem eine schwere Gesundheitsschädigung oder Mißhandlung des Verletzten darstellen, zu einer Schädigung der Arbeitskraft des Verletzten geführt haben, an Kindern begangen worden sind u. ä.

Die Verhängung einer Geldstrafe ist also vor allem dann zweckmäßig, wenn das Verbrechen — eine geringere Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit vorausgesetzt — Ausdruck eines egoistischen Bereicherungsstrebens auf seiten des Täters ist. In diesen Fällen wird der Rechtsbrecher durch eine derartige Strafe an seiner empfindlich-